

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Rehna hat am 21.03.2024 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Gewerbegebiet Nord“, bestehend aus dem Übersichtsplan und den textlichen Festsetzungen beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Jede Person kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III – Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.

Hinweis

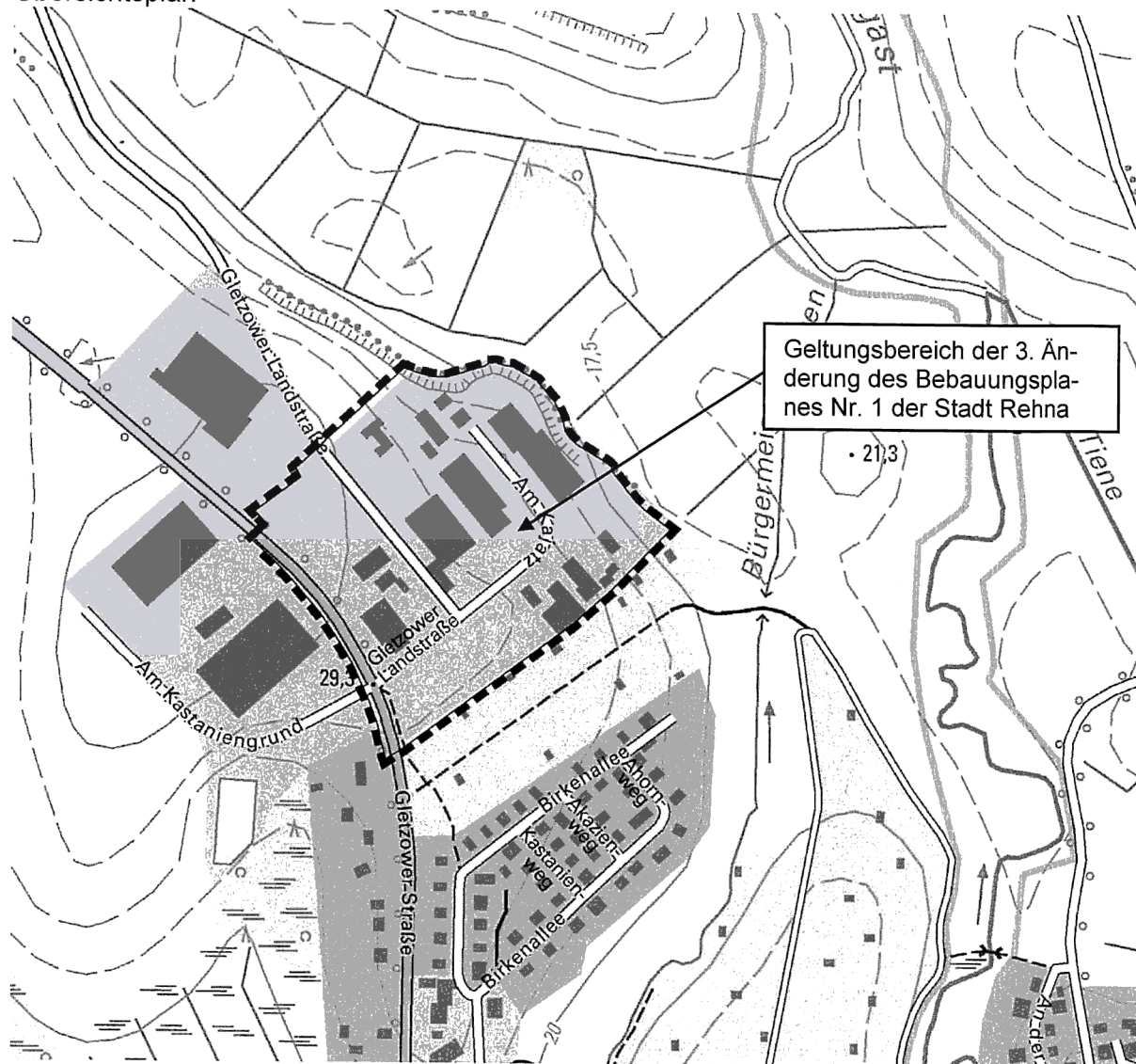
Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ tritt die deckungsgleiche Veränderungssperre außer Kraft.

Rehna, den 18.05.2024



Oldenburg, Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023